

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Meldung von Beitragsbemessungsgrundlagen zur Insolvenzversicherung

Eine vollständige Meldung

umfasst den ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbogen für das jeweils beitragspflichtige Jahr und einen oder mehrere Berechnungsnachweis/e für die auf dem Erhebungsbogen angegebenen Beitragsbemessungsgrundlagen (erstellt nach den Verhältnissen zum Bilanzstichtag im zuvor abgelaufenen Kalenderjahr).

Die Beitragsbemessungsgrundlagen können auch elektronisch über die Homepage des PSVaG (Online-Formulare/ Erhebungsbogen zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage) mitgeteilt werden.

Die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie den jährlichen Erhebungsbogen erhalten Sie vom PSVaG

(zusammen mit „Erläuterungen zum Erhebungsbogen“, die auch im Internet zur Verfügung stehen)

- unaufgefordert gegen Ende des ersten Quartals, wenn Sie bereits Mitglied sind,
- auf Anforderung, wenn Sie noch nicht Mitglied sind, aber insolvenzversicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung durchführen.

Den/Die vom Durchführungsweg abhängigen Berechnungsnachweis/e erhalten Sie (auf Anforderung, ggf. auch unaufgefordert)

- von Ihrem versicherungsmathematischen Sachverständigen und/oder
- von Ihrem Lebensversicherer und/oder
- von Ihrer Unterstützungskasse und/oder
- von Ihrem Pensionsfonds und/oder
- von Ihrer Pensionskasse.

Sie haben einen Erhebungsbogen, aber keine/n Berechnungsnachweis/e?

Wenden Sie sich an Ihren versicherungsmathematischen Sachverständigen und/oder an Ihre/n Versorgungsträger (s. o.) und fordern Sie diese/n an. Pro Durchführungsweg (unmittelbare Versorgungszusage, Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionsfonds, Pensionskasse) genügt im Allgemeinen ein Berechnungsnachweis.

Geben Sie die vollständige Meldung innerhalb der gesetzlichen Meldefrist bis 30.09. des jeweiligen Jahres elektronisch über die Homepage des PSVaG ab oder senden Sie die vollständige Meldung an den PSVaG (Anschrift s. u.; sie ist aber auch auf dem Erhebungsbogen aufgedruckt).

Sie haben einen oder mehrere Berechnungsnachweis/e, aber keinen Erhebungsbogen?

Wenden Sie sich bitte an den PSVaG

- telefonisch: 02203 - 2028 - 411,
- per Fax: 02203 - 2028 - 294,
- per E-Mail: info@psvag.de,
- per Post: Pensions-Sicherungs-Verein VVaG
Edmund-Rumpler-Straße 4
51149 Köln,

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Merkblatt 210/M 10*

Stand: 05.21

Ersetzt: 07.20

PSVaG

Insolvenzversicherung
der Betriebsrenten

damit Ihre Mitgliedschaft ggf. noch eingerichtet oder die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage bzw. ein Zweitexemplar des Erhebungsbogens zugesandt werden können.